

**BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN ZUM BEBAUUNGSPLAN  
"SCHMELZE" DER STADT HASLACH, ORTENAUKREIS,  
VOM 07.01.1992 HS-B5**

---

**1. FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB, BauNVO, § 73 LBO)**

**1.1 Art der Nutzung**

1.1.1 Im allgemeinen Wohngebiet (§ 4 BauNVO) werden gem. § 1 (6) BauNVO Ausnahmen nach § 4 (3) Ziffer 4 (Gartenbaubetriebe) und 5 (Tankstellen) BauNVO ausgeschlossen.

**1.2 Nebenanlagen**

1.2.1 Einrichtungen und Nebenanlagen für Kleintierhaltung nach § 14 (1) BauNVO sind ausgeschlossen.

1.2.2 Nebengebäude sind nur zulässig als Holzkonstruktion oder in der Ausführungsart des Hauptgebäudes. Im Vorgartenbereich (zwischen Straße und vorderer Bauflicht) sind Nebengebäude unzulässig. In den übrigen nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebengebäude bis max. 15 cbm sowie als überdachte Pergolen bis max. 20 qm Grundfläche und max. 3 m Höhe ab Oberkante Geländeanschnitt bis Oberkante Bauwerk zugelassen.

**1.3 Grundflächenzahl**

Gemäß § 19 (4) BauNVO wird bestimmt, daß die zulässige Grundfläche durch Grundflächen der in § 19 (4) Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis 40 vom Hundert überschritten werden darf. Überschreitungen bis auf ein Höchstmaß von insgesamt 50 vom Hundert können zugelassen werden, wenn die Einhaltung des geringeren Maßes zu einer wesentlichen Erschwerung der zweckentsprechenden Grundstücksnutzung führen würde.

Die Fläche von begrünten Tiefgaragen wird lediglich zur Hälfte angerechnet.

**1.4 Zahl der Vollgeschosse**

Soweit im Plan die Zahl der Vollgeschosse zwingend festgesetzt ist, gilt dies nur für die Hauptgebäude, nicht für die Garagen und Nebenanlagen.

## 1.5 Gebäudehöhen

- 1.5.1 Die Höhe der baulichen Anlagen wird gemäß § 18 BauNVO in Verbindung mit § 16 (4) BauNVO als Höchstgrenze durch Angabe der Traufhöhe in den Nutzungsschablonen bzw. im Plan festgesetzt.  
Unterer Bezugspunkt ist dabei das anschließende Straßenniveau (Hinterkante Verkehrsfläche) in Höhe der Grundstücksmittle, oberer Bezugspunkt ist der Schnittpunkt der Außenseite der aufgehenden Wand mit der Unterkante der Dachhaut.  
Im Bereich der Nutzungsschablone Nr. 1 ist der untere Bezugspunkt durch Angabe der Erdgeschoßfußbodenhöhe über NN im Plan festgesetzt.  
Im Bereich der Nutzungsschablone Nr. 7 (Terrassenhaus) darf die Traufhöhe talseits 233,00 m über NN nicht überschreiten.
- 1.5.2 Die Firsthöhe darf die zulässige Traufhöhe im Bereich der festgesetzten Dachneigung 35 - 45° um 6,0 m, im Bereich der festgesetzten Dachneigung 30 - 40° um 5,0 m, nicht übersteigen.  
Im Bereich der Nutzungsschablone Nr. 7 (Terrassenhaus) darf die Firsthöhe 241,50 m über NN nicht überschreiten.
- 1.5.3 Die Sockelhöhe darf gemessen vom Anschnitt des fertigen Geländes bis zur Oberkante des Rohfußbodens im Erdgeschoß im Bereich der Nutzungsschablone Nr. 11 und Nr. 12 maximal 0,90 m, in allen übrigen Bereichen maximal 0,60 m betragen. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Bereiche mit der Nutzungsschablone Nr. 1 und 7.
- 1.5.4 Der Kniestock darf, gemessen ab Oberkante des Rohfußbodens, im Dachgeschoß bis zum Schnittpunkt der Außenseite der Umfassungswand mit der Oberkante Sparren, eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten.

## 1.6 Bauweise

- 1.6.1 In den in den Nutzungsschablonen mit a1 bezeichneten Gebieten wird abweichende Bauweise festgesetzt.  
Zulässig sind nur Einzelhäuser.  
Gemäß § 22 BauNVO gilt abweichend von der offenen Bauweise: Innerhalb der im Plan durch Einschrieb "GA" (nicht "GA/ST") markierten Flächen für Garagen sind diese an die Grenzen zu bauen. Hierbei entfallen die Abstandsflächen für Garagen einschließlich Nebenräumen und Hobbyräumen, wenn eine Gesamthöhe von 6 m, eine Wandfläche zur Nachbargrenze von 30 qm und eine Traufhöhe von 3 m nicht überschritten werden.
- 1.6.2 In den in den Nutzungsschablonen mit a2 bezeichneten, Gebieten wird abweichende Bauweise festgesetzt:  
Zulässig sind nur Doppelhäuser.  
Gemäß § 22 BauNVO gilt abweichend von der offenen Bauweise: Innerhalb der im Plan durch Einschrieb "GA" (nicht "GA/ST")

markierten Flächen für Garagen sind diese an die Grenzen zu bauen. Hierbei entfallen die Abstandsflächen für Garagen einschließlich Nebenräumen und Hobbyräumen, wenn eine Gesamthöhe von 6 m, eine Wandfläche zur Nachbargrenze von 30 qm und eine Traufhöhe von 3 m nicht überschritten werden.

## 1.7 Stellung der baulichen Anlagen

Im Bereich der Nutzungsschablone Nr. 9 gilt für den Bereich ohne im Plan eingetragenen Richtungspfeil folgendes:

Die Gebäude sind zu den Platzbereichen hin grundsätzlich traufständig anzuordnen, so daß bei konischem Grundstücks-zuschnitt durch Wechsel der Hauptfirstrichtung der First senkrecht auf die seitliche Grundstücksgrenze zuläuft. Alternativ wird zugelassen, das Gebäude über die gesamte Grundstücksbreite senkrecht zur Grundstückslängsachse anzuordnen.

## 1.8 Garagen und Stellplätze

- 1.8.1 Garagen und überdeckte Stellplätze sind nur innerhalb der der dafür im "Zeichnerischen Teil" mit GA und GA/STA gekennzeichneten Flächen sowie innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.  
Begrünte Tiefgaragen sind auch in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 1.8.2 Je Grundstück sind max. 2 Garagen oder eine Doppelgarage in Form von selbständigen Baukörpern zulässig. Sind darüber hinaus weitere notwendige Stellplätze erforderlich, so sind diese entweder im Hauptgebäude zu integrieren oder in Form von Stellplätzen auszuweisen.
- 1.8.3 Im Bereich der an der Mühlenbacher Straße festgesetzten Reihenhaushausgruppe (Nutzungsschablone Nr. 9 Westteil) sind Garagen und Stellplätze abweichend von den vorstehenden Bestimmungen nur innerhalb der festgesetzten Fläche für Gemeinschaftsgaragen bzw. Gemeinschaftsstellplätze zulässig.
- 1.8.4 Der Abstand von Garagen oder überdeckten Stellplätzen muß mindestens 0,5 m vom öffentlichen Raum betragen.
- 1.8.5 Seiten- oder Rückwände von Garagen, die an den öffentlichen Raum, die Zufahrt zum Biotop und die landwirtschaftliche Zufahrt im Süden des Plangebietes angrenzen, sind zu beranken oder anderweitig zu begrünen.
- 1.8.6 Die Dachneigung von Garagen muß mit der des Hauptgebäudes übereinstimmen. Abweichungen sind zulässig für bestehende Garagen im Bereich der Nutzungsschablone Nr. 5 und Nr. 10. Für begrünte Hanggaragen sind darüber hinaus Flachdächer zugelassen.

- 1.8.7 Garagen, die beidseitig einer gemeinsamen Grenze auf zwei benachbarten Grundstücken erstellt werden, sind in Höhenentwicklung, Dachneigung, Material und Farbe der Dacheindeckung und Farbgebung insgesamt aufeinander abzustimmen.
- 1.8.8 Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen dürfen eine Länge von 10 m nicht überschreiten. Ausgenommen hiervon sind die Bereiche mit den Nutzungsschablonen Nr. 5, 10, 11 und 12, der Bereich der Gemeinschaftsgaragen bzw. Stellplätze sowie das südlich des Flurstücks Nr. 1320/22 gelegene innere Einzelhausgrundstück.
- 1.8.9 Nach maximal 4 aneinander gereihten Stellplätzen ist die Reihung durch einen Baum zu unterbrechen, dessen offen zu haltende Baumscheibe bei einer Mindestbreite von 1 m mindestens 3 m<sup>2</sup> Fläche aufweisen muß.
- 1.8.10 Die Stellplätze auf den an die Feldgehölzinsel und das Feuchtbiotop angrenzenden Grundstücken sind zu der im Westen liegenden Erschließungsstraße hin zu entwässern.

## **1.9 Befestigte Flächen auf Privatgrundstücken**

- 1.9.1 Die Stellplatzflächen müssen wasserdurchlässig befestigt werden (z.B. als Pflasterflächene mit Rasenfuge oder als Schotterrasen).
- 1.9.2 Zugänge und Zufahrten dürfen nur wasserdurchlässig befestigt werden (z.B. als Pflasterflächen, Kies oder Schotterrasen). Nicht zugelassen sind Asphaltbelag oder betonierte Flächen.

## **1.10 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen**

- 1.10.1 Die im "Zeichnerischen Teil" mit "lr" näher gekennzeichneten Flächen sind mit Leitungsrechten zugunsten des jeweiligen Versorgungsträgers zu belasten. Das Leitungsrecht dient der Führung von Versorgungsleitungen und Abwässerkanälen.
- 1.10.2 Die im "Zeichnerischen Teil" mit "gr" und "fr" näher gekennzeichneten Flächen sind zugunsten des westlich anschließenden Grundstückes Mühlenbacher Str. 35 (Flurst. Nr. 1320/21) mit einem Geh- und Fahrrecht zu belasten. Das Geh- und Fahrrecht dient als Zuweg zu den im nördlichen Teil des begünstigten Grundstücks gelegenen Garagen.
- 1.10.3 Im Bereich der Nutzungsschablone Nr. 11 ist zwischen den überbaubaren Flächen ein Geh- und Fahrrecht in einer Breite von 3 m auszuweisen, das eine direkte Verbindung zwischen der im Westen liegenden Erschließungsstraße und der Grünfläche am östlichen Gebietsrand (Feldgehölzinsel am Hang) herstellt. Das Geh- und Fahrrecht dient der Pflege der Hangfläche.

## **1.11 Vorkehrungen zum Lärmschutz**

- 1.11.1 Zum Schutz des Baugebietes gegen Verkehrslärm ist entsprechend dem schalltechnischen Gutachten Nr. 6480/436 vom 25.06.91 des Ingenieurbüros für Schall- und Wärmeschutz Wolfgang Rink (ISW) ein Schallschirm entlang der Bundesstraße 294 auszuführen. Art und Umfang der Maßnahmen sind dem vorgenannten Gutachten zu entnehmen.
- 1.11.2 In den im "Zeichnerischen Teil" näher umgrenzten Flächen sind zum Schutz der Bewohner vor Verkehrslärm an den Gebäuden zusätzliche passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Die im einzelnen erforderliche Schalldämmung von Außenbauteilen ist dem vorstehend genannten schalltechnischen Gutachten zu entnehmen.

## **1.12 Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von schädlichen Umwelteinflüssen durch Auffüllungen mit schadstoffhaltigen Materialien**

Im Bereich der zwischen Erschließungsstraße und Biotop (östliche Grünfläche) gelegenen und dort mit der Nutzungsschablone 2 bezeichneten Baugrundstücke (Zone um Schurf 5 im ingenieurgeologischen Gutachten Seitz) ist ein Bodenaustausch vorzunehmen, soweit nicht durch weitere vorzunehmende Untersuchungsergebnisse nach Abstimmung mit dem Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz und dem Gesundheitsamt geringfügigere Maßnahmen als ausreichend erachtet werden.

## **1.13 Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen zur Herstellung des Straßenkörpers**

Soweit im "Zeichnerischen Teil" nichts anderes festgesetzt ist, sind Böschungen auf den an die Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücksflächen bis zu einer horizontalen Entfernung von 2 m von der Straßenbegrenzungslinie als Fläche für Aufschüttungen oder Abgrabungen festgesetzt.

## **1.14 Dächer**

- 1.14.1 Für alle Gebäude - einschließlich Garagen und Nebengebäuden - sind nur Satteldächer mit gleichem Neigungswinkel beidseitig des Firstes zugelassen.
- 1.14.2 Die Dachneigung ist im "Zeichnerischen Teil" festgesetzt. Für Doppelhäuser, Hausgruppen und Garagengruppen gilt: Zusammenhängende Einheiten sind nur mit gleicher Dachneigung zulässig.
- 1.14.3 Zulässig sind nur rote oder rotbraune Tonziegel oder Betondachsteine. Vordächer, Erker und Balkondächer sind auch in Glas zulässig.

Ergänzend werden begrünte Dächer zugelassen. Für Doppelhäuser, Hausgruppen und Garagengruppen, jedoch nur dann, wenn eine einheitliche Ausführung der Gebäudegruppe gewährleistet ist.

- 1.14.4 Traufüberstände geneigter Dächer müssen mindestens 0,5 m, Dachüberstände im Ortgangbereich mindestens 0,3 m betragen. Bei Grenzanbau sind Ausnahmen zulässig, soweit sie aus brandschutztechnischen Gründen erforderlich sind oder eine entsprechende feuerbeständige Ausführung aus gestalterischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar erscheint.

#### **1.15 Dachaufbauten und Dacheinschnitte**

Dachaufbauten und Dacheinschnitte dürfen insgesamt eine Breite von einem Drittel der zugehörigen Gebäudeseite nicht überschreiten. Die Breite von Einzelgauben bzw. einzelnen Dacheinschnitten wird auf 2 m begrenzt.

#### **1.16 Ausbildung unterirdischer Bauteile und Anlagen**

Soweit Kellerräume mit ihrer Sohle immer oder zeitweise im Grundwasserbereich zu liegen kommen, sind entsprechende Vorkehrungen gegen drückendes Wasser zu treffen. Um Schäden an unterirdischen Tankanlagen zu vermeiden, ist für diese Anlagen, soweit sie in den Grundwasserbereich hineinreichen, der statische Nachweis der Auftriebssicherheit zu erbringen.

#### **1.17 Ausbildung der Bauwerksgründungen**

- 1.17.1 Auf die Ausführungen des ingenieurgeologischen Gutachtens des Instituts für angewandte Geologie Dipl.-Geol. H. Seitz vom 13.12.91 insbesondere Ziff. 4.4 ff wird hingewiesen.
- 1.17.2 Innerhalb der im "Zeichnerischen Teil" als Aufschüttungsbereich gekennzeichneten Fläche sind folgende Sicherheitsvorkehrungen bei der Ausbildung von Bauwerken einzuhalten, um schädliche Auswirkungen von möglichen ungleichen Setzungen des Baugrunds weitgehend auszuschalten:
- a) Die Wohngebäude sind mit Streifenfundamenten von relativ hoher Konstruktionshöhe (mindestens 1,0 - 1,2 m) zu gründen, die gitterrostförmig biegesteif miteinander verbunden werden. Als max. mittige Bodenpressung sind bei wenigstens 0,4 m breiten Streifenfundamenten  $\sigma = 1 \text{ kp/cm}^2$  zulässig.

- b) Wird beim Aushub der Fundamentgräben auf Gründungssohle weicher, wasserhaltiger, bindiger Boden angetroffen, dann ist er auf eine Tiefe von wenigstens 0,5 m unter Gründungssohle durch gut verdichtungsfähigen Kiessand zu ersetzen. Locker gelagerte, nicht bindige Erdstoffe auf Gründungssohle sind vor Einbau der Fundamente sorgfältig zu verdichten oder ebenfalls durch verdichtungsfähigen Kiessand zu ersetzen.
- c) Soweit Untergeschoßteile bergseitig unter Geländeoberfläche einbinden, sind sie ebenfalls als Stahlbetonkonstruktion auszubilden, die biegesteif mit den Fundamenten und der Decke über dem Untergeschoß verbunden werden. Sämtliche Gebäude sind mit einer funktionsfähigen Außendrainage in Fundamenthöhe zu versehen, die mit einer filterfesten Kiessandschicht in ausreichender Stärke (wenigstens 0,5 m) ummantelt wird. Arbeitsräume hinter den bergseitigen Untergeschoßwänden dürfen nur mit nicht bindigen, rolligen, gut verdichtungsfähigen Erdstoffen verfüllt werden.

Abweichungen von den vorstehenden Maßnahmen bedürfen einer gesonderten Baugrunduntersuchung mit entsprechendem bodenmechanischen Gutachten.

#### **1.18 Farbigkeit von Bauteilen, Verkleidungen und Verglasungen**

Grellfarbige Bauteile, Verkleidungen und Verglasungen an Gebäuden und Garagen sowie innerhalb der Grundstücke, z.B. als Regen-, Windschutz- und Sonnendächer und als Balkonbrüstungen, sind nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Kunstverglasungen an Tür- und Fensteröffnungen.

#### **1.19 Einfriedigungen**

1.19.1 Einfriedigungen im Vorgartenbereich sind bis maximal 0,6 m Höhe wie folgt zulässig:

- a) Abpflanzungen (Hecke oder Strauchpflanzung)
- b) Holzzaun in senkrechter Gliederung

1.19.2 Hinter dem Vorgartenbereich sind straßenseits zulässig:

- a) Abpflanzungen (Hecke oder Strauchpflanzung)
- b) Holzzeune in senkrechter Gliederung bis zu einer Höhe von 1,25 m vom Boden aus gemessen
- c) Verputzte oder geschlämmte Mauern, soweit sie zwischen zwei Gebäuden (z.B. Hauptgebäude und Garage) eingespannt sind bis max. 1,8 m Höhe.

1.19.3 Für die seitlichen und rückwärtigen Grundstückseinfriedigungen sind nur gemeinsame Maschendraht- und Holzzeune in senkrechter Gliederung bis 1,25 m Höhe zugelassen. Diese können durch Heckenpflanzungen beidseits verdeckt werden.

## 1.20 Mülltonnenabstellplätze

Mülltonnenabstellplätze auf den privaten Grundstücken sind gegen Einblick abzuschirmen. Sie sind entweder in Bauteile einzubeziehen oder durch Hecken zu umpflanzen. Im Baugesuch ist die Lage der Mülltonnenabstellplätze und die Art ihrer Abschirmung anzugeben.

## 1.21 Antennenanlagen

Je Gebäude ist nur eine Außenantennenanlage zulässig.

## 1.22 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung mit einer Größe von max. 0,2 m<sup>2</sup> und nur nicht selbstleuchtend zulässig.

## 2. KENNZEICHEN, VERMERKE, HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

### 2.1 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsfläche

Die Ausbildung und Höhenlage der öffentlichen Verkehrsflächen, sowie die Höhe und Anschlußmöglichkeit an den öffentlichen Straßenkanal, müssen vor Einreichung der Bauunterlagen beim Stadtbauamt erfragt werden.

### 2.2 Abfallbeseitigung und wassergefährdende Stoffe

- 2.2.1 Auffüllungen im Rahmen der Erschließung und im Zuge von Baumaßnahmen dürfen nur mit
- reinem Erdaushub (bzw. Kiesmaterial)
  - aufbereitetem Bauschutt aus zugelassenen Aufbereitungsanlagen

vorgenommen werden, welches keine wasser-gefährdenden Stoffe enthält. Außerdem ist die Verwendung von verunreinigtem Bauschutt und Baustellenabfällen nicht zulässig.

- 2.2.2 Bei Abbruch- und Baumaßnahmen anfallender Bauschutt und nicht für Baumaßnahmen bestimmter Erdaushub sind möglichst einer Wiederverwertung zuzuführen oder, falls dies nicht möglich ist, auf eine kreiseigene Erdaushub- und Bauschuttdeponie zu verbringen.

Durch Chemikalien verunreinigter Bauschutt (z.B. aus dem Innenausbau, ölverunreinigtes Material, leere Farbkanister) ist auf einer kreiseigenen Hausmülldeponie zu beseitigen. Chemikalienreste (z.B. Farben, Lacke, Lösungsmittel, Kleber etc.) sind als Sonderabfall gegen Nachweis in zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen zu beseitigen.

2.2.3 Die Errichtung ortsfester Anlagen zum Lagern oder Ansammeln wassergefährdender Flüssigkeiten bedarf einer Baugenehmigung nach § 51 LBO, sofern das Fassungsvermögen des Behälters 5 Kubikmeter übersteigt. Diese Anlagen sind aufgrund der Gewässernähe als besonders gefährlich i.S.d. Ziffer 5.2.3 VVLwF (Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten, ddVLwF) zu bezeichnen. Das Wasserwirtschaftsamt ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens und gegebenenfalls im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Verfahrens zu hören.

### **2.3 Auflagen des Wasserwirtschaft- und Bodenschutzamtes (WBA) zum Bodenaushub**

2.3.1 Bei den Bauarbeiten ist das Aushubmaterial kontinuierlich auf Auffälligkeiten hin zu beobachten.

2.3.2 Sollten während der Erdarbeiten Hausmüllanteile angetroffen werden, ist das WBA Offenburg umgehend hinzuzuziehen.

2.3.3 Sollte bei den Bauarbeiten Teergeruch auftreten (teerhaltige Zusatzstoffe aus speziellen Produktionsverfahren der ehemaligen Ziegelherstellung) ist das WBA Offenburg sofort zu benachrichtigen.

2.3.4 Soweit Aushubmaterial nicht auf den einzelnen Grundstücken wiederverwendet werden kann (z.B. Einbau vor Ort) ist wie folgt zu verfahren:

- reiner Erdaushub ( bzw. Kiesmaterial) ist auf eine kreiseigene Erdaushubdeponie zu verbringen oder einer anderweitigen Wiederverwertung (z.B. Erdaushubbörse des Ortenaukreises) zuzuführen.
- durch vorausgegangene Auffüllungen des ehemaligen Ziegeleibetriebes verunreinigtes Aushubmaterial ist zur Herstellung des im Baugebiet gelegenen Lärmschutzwalles zu verwenden. Ist nach Erstellung des Lärmschutzwalles eine derartige Unterbringung nicht mehr möglich, ist verunreinigtes Aushubmaterial auf eine geeignete Deponie des Ortenaukreises zu verbringen. Über die Bedingungen für eine Ablagerung des Aushubmaterials auf einer kreiseigenen Deponie sind rechtzeitig Informationen beim Abfallwirtschaftsamt des Landkreises Ortenau einzuholen.

### **2.4 Denkmalschutz**

2.4.1 Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz (zufällige Funde) ist das Landesdenkmalamt, Archäologische Denkmalpflege, Marienstraße 10a, 7800 Freiburg, Tel. 0761/205-2781 unverzüglich zu benachrichtigen, falls Bodenfunde (Knochen, Keramikscherben, Mauerreste u.ä.) bei Erdarbeiten zutage treten.

2.4.2 Soweit Bildstöcke, Wegkreuze, alte Grenzsteine oder ähnliches von den Baumaßnahmen betroffen sind, ist das Landesdenkmalamt hinzuzuziehen.

Freiburg, den 07.01.1992

*Brenner*

.....  
Der Planer

STÄDTEBAU UND DORFENTWICKLUNG  
Brenner-Dietrich-Schoettle  
Oberlinden 7, 7800 Freiburg

Haslach, den - 7. Jan. 1992

Stadt Haslach i. K.



*Winkler*  
.....  
Winkler

Bürgermeister

Zugehörig zur Satzung vom

07. Jan. 1992

Offenburg, den 25. MRZ. 1992  
Landratsamt Ortenaukreis



*Handwritten signature*



*Faint handwritten signature*